

## 2.2 EWR-Abkommen

Die Mütter und Väter des EWR-Abkommens versuchten zunächst, die homogene Entwicklung des Fallrechts im EWR durch *strukturelle Massnahmen* sicherzustellen. In der ersten Fassung des EWR-Abkommens war zur Wahrung der Homogenität die Schaffung eines EWR-Gerichtshofs und eines EWR-Gerichts erster Instanz vorgesehen. Der *EWR-Gerichtshof* sollte zuständig sein für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, zur Beurteilung von Vertragsverletzungsverfahren gegen EFTA-Staaten und von Berufungen gegen Entscheidungen des EWR-Gerichts erster Instanz in Wettbewerbssachen. Das EWR-Gericht erster Instanz wiederum wäre für Individualklagen gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen zuständig<sup>3</sup> gewesen. Nach Art. 6 EWRA wären die EWR-Gerichte gehalten gewesen, EWR-Recht, das mit Gemeinschaftsrecht i.w. identisch ist, im Einklang mit der vom EuGH vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens erlassenen Rechtsprechung anzuwenden. Umgekehrt auferlegte Art. 104 Abs. 1 EWRA dem EuGH ein Berücksichtigungsgebot mit Bezug auf die Rechtsprechung des EWR-Gerichtshofs und der Gerichte der EFTA-Staaten. Da der EWR-Gerichtshof aus acht Richtern bestehen sollte, von denen fünf, also die Mehrheit, EuGH-Richter gewesen wären, bestand gleichsam eine strukturelle Homogenitätsgarantie. Beim EWR-Gericht erster Instanz gestand die Gemeinschaft eine Mehrheit von drei EFTA-Richtern gegenüber zwei EuGH-Richtern zu. Dieses Modell wurde nach dem negativen Gutachten 1/91<sup>4</sup> des EuGH fallengelassen. In der Folge wurde der vom EuGH strukturell vollkommen unabhängige EFTA-Gerichtshof geschaffen, der allerdings mit der Zuständigkeit zur Beantwortung von Vorlagefragen eine Kompetenz eingeräumt bekommen hat, welche dem geplanten EWR-Gerichtshof gefehlt hätte. Auf die Schaffung eines EFTA-Gerichts erster Instanz wurde verzichtet.

Damit mussten andere Mechanismen zur Sicherung der Rechtsprechungshomogenität gefunden werden. Sie sind i.w. *verhaltensbezogen*.

---

3 Eine Wiedergabe der insoweit relevanten Bestimmung des ursprünglichen Abkommensentwurfs findet sich im ersten EWR-Gutachten des EuGH, Slg. 1991 I-6087 ff.

4 EuGH, Slg. 1991 I-6087 ff.